

Kleine Anfrage

**der Abg. Dr. Bernd Murschel
und Daniel Andreas Lede Abal GRÜNE**

und

Antwort

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Bodenschutz im Forst

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hat der Landesbetrieb ForstBW ein Konzept zum Schutz der Böden im Rahmen der nachhaltigen naturnahen Waldbewirtschaftung im Staatswald und gibt es Empfehlungen für die Bewirtschaftung von Körperschafts- und Privatwäldern?
2. Gibt es verbindliche Grenzwerte für maximale Fahrspurtiefen in Rückegassen?
3. Wie hoch ist der Anteil der Feinerschließung im Forst im Verhältnis zur Produktionsfläche?
4. Welche Standards gibt es im 4-Radbereich, im 6-/8-Radbereich und auf befahrungsempfindlichen Standorten?
5. Werden auf Ebene der unteren Forstbehörden lokale Konzeptionen zum Erhalt der dauerhaften Funktionsfähigkeit von Rückegassen erstellt und wie wird der Erhalt der Bodenschutzfunktion bei der Waldbewirtschaftung sichergestellt?
6. Welche Qualitätsanforderungen im Bereich Bodenschutz gelten für Verträge mit Unternehmern im Forst, auch im Zusammenhang mit dem Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung (Programme for the Endorsement of Forest Certification – PEFC) und der internationalen Non-Profit-Organisation FSC (Forest Stewardship Council)?
7. Welche Kartierungen über die Befahrbarkeit von Waldböden liegen vor, insbesondere bei tonhaltigen und/oder feuchten Standorten?

14. 01. 2014

Dr. Murschel, Lede Abal GRÜNE

Begründung

Der Einsatz schwerer Geräte und Fahrzeuge im Forst ist aus betriebswirtschaftlichen Gründen in vielen Fällen notwendig. Ein unsachgerechter Einsatz auf befahrungsempfindlichen Böden bei zu starker Nässe oder am Hang führt zu dauerhaften Bodenschäden und deutlich sichtbaren Spurrinnen.

Gerade im Naturpark Schönbuch, der angrenzend an den Ballungsraum durch viele Besucher genutzt wird, stoßen diese Bodenschäden auf Unverständnis. Dem Erhalt der Funktionsfähigkeit der Rückegassen kommt daher unter dem Aspekt des Bodenschutzes eine zentrale Bedeutung zu.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. Februar 2014 Nr. Z(51)-0141.5/323F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

- 1. Hat der Landesbetrieb ForstBW ein Konzept zum Schutz der Böden im Rahmen der nachhaltigen naturnahen Waldbewirtschaftung im Staatswald und gibt es Empfehlungen für die Bewirtschaftung von Körperschafts- und Privatwäldern?*

Zu 1.:

Der Bodenschutz nimmt innerhalb des Zielsystems der nachhaltigen Waldwirtschaft eine wichtige Rolle ein. Beim Bodenschutz gilt grundsätzlich das Vorsorgeprinzip. Die Vermeidung von Befahrungsschäden und der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit sind dabei zentrale Elemente. Schädliche Bodenveränderungen durch tiefreichende nachhaltige Bodenverdichtungen durch die unkontrollierte Befahrung der Waldbestände oder sehr starke Fahrspuren im Bereich der Rückegassen sind mit diesen Prinzipien nicht vereinbar. Auch für die Akzeptanz der Forstwirtschaft durch die Bevölkerung spielt dies eine wichtige Rolle.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen existiert ein Bündel an Maßnahmen. Dies ist zum Beispiel für den Staatswald Baden-Württemberg durch die Zielsetzungen im strategischen Nachhaltigkeitsmanagement oder in den betrieblichen Vorgaben zur Feinerschließung dokumentiert.

Über die forsttechnische Betriebsleitung bei anderen Waldbesitzern werden die Grundsätze der Richtlinie zur Feinerschließung von Waldbeständen wie auch die Standards zur Sicherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit von Rückegassen zur Anwendung im Körperschafts- und Privatwald empfohlen. Dies wird z. B. auch durch die externe Zertifizierung der Forstbetriebe durch FSC (Forest Stewardship Council) unterstützt.

Für den Staatswald gilt, dass die notwendige Befahrung im Rahmen der Holznutzung und Waldpflege sich auf sogenannte Rückegassen beschränken muss. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und dem damit verbundenen fehlenden Dauerfrost im Winter kommt diesem Aspekt eine immer wichtigere Rolle zu. Dies betrifft alle Forstbetriebe in Deutschland, wobei je nach Bodenart die Auswirkungen sich stark unterscheiden. Gerade die in Baden-Württemberg vorherrschenden lehmigen und tonigen Waldböden sind befahrungstechnisch kritisch zu beurteilen.

Im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung im Staatswald wurden bereits in der Richtlinie der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg zur Feinerschließung von Waldbeständen wichtige Festlegungen getroffen. Darin sind u. a. ein Verbot der flächigen Befahrung von Waldbeständen sowie die Konzentration einer unvermeidbaren Befahrung auf eine Grunderschließung durch Fahrwege, im

schwierigen Gelände auf Maschinenwege sowie auf Rückegassen, die letztendlich den einzelnen Waldbestand erschließen, geregelt. Weiterhin wurde die Anlage der Rückegassen hinsichtlich maximaler Breite und Abstand (in der Regel 40 Meter) sowie die dauerhafte Kennzeichnung als permanente und ausschließliche Arbeitslinien für den Einsatz von Forstmaschinen geregelt. Der Nutzung bereits vorhandener Fahrtrassen wird auch unter Inkaufnahme einer suboptimalen Erschließung absoluter Vorrang vor der Neubefahrung bisher ungestörter Waldbodens eingeräumt.

In der Weiterentwicklung der bisherigen Richtlinien hat der Landesbetrieb ForstBW ein landesweites Konzept zur Sicherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit von Rückegassen mit technischen und organisatorischen Standards im Jahr 2012 erstellt. Seit dem 1. Januar 2014 sind die Vorgaben des Konzepts im Staatswald verbindlich umzusetzen. Details sind in der Beantwortung zu den Fragen 2 bis 5 ausgeführt.

2. Gibt es verbindliche Grenzwerte für maximale Fahrspurtiefen in Rückegassen?

Zu 2.:

Im landesweiten Konzept zur Sicherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit von Rückegassen ist als maximal tolerierbare Fahrspurtiefe ein verbindlicher Grenzwert von 40 Zentimeter, gemessen vom Waldbodenniveau, festgelegt.

Bei Gefährdung des Grenzwertes müssen die Arbeiten konsequent eingestellt werden. Für eine praktikable Anwendung des 40 Zentimeter-Grenzwertes gilt, dass tiefere Fahrspuren auf maximal 10 Prozent der Gesamttrassenlänge im Bestand zulässig sind. Jede Rückegasse muss jedoch für sich betrachtet forsttechnisch befahrbar bleiben. Der Maschinenführer hat die Pflicht, bei erkennbarer Gefährdung des Grenzwertes die Arbeiten kurzfristig zu unterbrechen und mit dem Revier- bzw. Einsatzleiter Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

3. Wie hoch ist der Anteil der Feinerschließung im Forst im Verhältnis zur Produktionsfläche?

Zu 3.:

Anfang der 90er-Jahre wurde im Staatswald Baden-Württemberg ein Regelabstand von 40 Metern für die Neuanlage einer Feinerschließung mit Rückegassen eingeführt. Bei einer maximalen Rückegassenbreite von 4 Metern ergibt sich bei diesem Abstand ein Anteil von 10 Prozent für die Feinerschließung an der Waldfläche bzw. ein verbleibender Anteil für die Produktionsfläche von 90 Prozent. Aufgrund einer bereits vorhandenen Feinerschließung sowie gelände- oder bodensubstratbedingt kann in Einzelfällen vom Regelabstand abgewichen werden, sodass für das im Normalfall mit Rückegassen erschließbare Gelände (bis ca. 30 Prozent Hangneigung) ein Anteil von maximal 15 Prozent für die Feinerschließung zu veranschlagen ist. Im steileren Gelände mit überwiegender Erschließung durch Maschinenwege und auf Sonderstandorten ist von einem maximalen Feinerschließungsanteil von 5 Prozent auszugehen.

4. Welche Standards gibt es im 4-Radbereich, im 6-/8-Radbereich und auf befahrungsempfindlichen Standorten?

Zu 4.:

Auf befahrungsempfindlichen Standorten wurden sowohl für 4-Radmaschinen als auch für 6/8-Radmaschinen folgende verbindliche Standards im landesweiten Konzept zur Sicherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit von Rückegassen definiert:

- 6/8-Radmaschinen müssen hier grundsätzlich mit Bändern zur Erhöhung der Aufstandsfläche und Reduzierung des Bodendruckes fahren. Ausnahmen gelten nur bei stabilen Frost- oder Trockenperioden.

- Für 4-Radmaschinen gilt als Mindeststandard ein optimierter Kontaktflächen-
druck im Verhältnis zur Radlast, der mittels eines sogenannten PrAllCon-Wer-
tes, der mindestens befriedigend ausfallen muss, berechnet wird. In diese Be-
rechnung fließt auch der Reifenfülldruck der zu bewertenden Maschine als ein
entscheidender Parameter mit ein.

Darüber hinaus sieht das Konzept eine deutliche Steigerung des Anteils von 6/8-
Rad-Rückemaschinen im Bereich der motormanuellen Holzernteverfahren (Lang-
holz-Aufarbeitung) von derzeit ca. 10 Prozent auf 50 Prozent als Ziel in 5 Jahren
im Staatsforstbetrieb vor. Bei der mechanisierten Holzbereitstellung mittels Voll-
erntern und Tragschleppern ist der Einsatz von 6/8-Radmaschinen bereits Stan-
dard. Dadurch wird im mechanisierten Bereich der Einsatz von Bändern auf be-
fahrungsempfindlichen Böden bereits zu 100 Prozent umgesetzt.

5. *Werden auf Ebene der unteren Forstbehörden lokale Konzeptionen zum Erhalt
der dauerhaften Funktionsfähigkeit von Rückegassen erstellt und wie wird der
Erhalt der Bodenschutzfunktion bei der Waldbewirtschaftung sichergestellt?*

Zu 5.:

Auf der Grundlage des landesweiten Konzepts zur Sicherstellung der dauerhaften
Funktionsfähigkeit von Rückegassen mit seinen verbindlichen Standards haben
die unteren Forstbehörden eigene, auf ihre naturalen und strukturellen Rahmen-
bedingungen örtlich angepasste Konzeptionen erarbeitet. Sie geben den verbind-
lichen Handlungsrahmen für Maßnahmen im technischen und organisatorischen
Bereich zur Sicherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit von Rückegassen
auf der Ebene der unteren Forstbehörden im Staatsforstbetrieb vor.

Im laufenden Betrieb werden durch den einzelnen Arbeitsauftrag die dort defi-
nierten Qualitätsanforderungen, u. a. auch die Kriterien zur forsttechnischen Be-
fahrbarkeit der Rückegassen, vorgegeben und bei der Abnahme der Arbeit inner-
halb der Ergebniswürdigung kontrolliert und sichergestellt.

Über ein naturales Controlling zur Einhaltung des maximalen Fahrspurtiefen-
grenzwertes von 40 Zentimeter sowie über die Durchführung von Audits, bei-
spielsweise im Rahmen der Zertifizierung, werden der Erhalt der Bodenschutz-
funktion und die Umsetzung der dafür erforderlichen Maßnahmen gewährleistet.

6. *Welche Qualitätsanforderungen im Bereich Bodenschutz gelten für Verträge
mit Unternehmern im Forst, auch im Zusammenhang mit dem Zertifizierungs-
system für nachhaltige Waldbewirtschaftung (Programme for the Endorsement
of Forest Certification – PEFC) und der internationalen Non-Profit-Organisa-
tion FSC (Forest Stewardship Council)?*

Zu 6.:

Mit der Einführung des landesweiten Konzepts zur Sicherstellung der dauerhaften
Funktionsfähigkeit von Rückegassen wurden im Jahr 2013 die Vertrags- und Aus-
schreibungsunterlagen für forstliche Dienstleistungen angepasst. Dabei wurden
die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Landesbetriebs Forst Baden-Würt-
temberg (ForstBW) für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten (AGB-F) und
die Qualitätsanforderungen im Landesbetrieb ForstBW angepasst und aktualisiert.
In der aktualisierten Fassung der Qualitätsanforderungen wurde zwischen allge-
meinen Qualitätsanforderungen, die für alle Forstbetriebsarbeiten gelten, und den
speziellen Qualitätsanforderungen für einzelne Betriebsarbeiten (Bestandesbe-
gründung, Holzrücken, kombiniertes Seillinienvorfahren, mechanisierte Holzauf-
arbeitung, motormanuelle Holzernte, Seilkrananlagen, maschinelle Entrindung,
Rundholztransport) unterschieden.

Für den Bereich Bodenschutz ist in den allgemeinen Qualitätsanforderungen fol-
gendes geregelt:

- Die Waldflächen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Erschließungslinien
befahren werden.

- Ein bodenpfleglicher Maschineneinsatz ist gefordert.
- Es gilt ein Grenzwert von 40 Zentimeter maximal tolerierbarer Fahrspurtiefe.
- Besteht die Gefahr, dass bei Fortsetzung der Arbeit der Grenzwert überschritten wird, müssen die Arbeiten konsequent eingestellt werden. Dabei muss der Unternehmer/Maschinenführer bei erkennbarer Gefährdung des Grenzwertes die Arbeiten kurzfristig unterbrechen und mit dem Revier-/Einsatzleiter Kontakt aufnehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Die Entscheidung, wann Arbeiten einzustellen sind, liegt bei der Revier- bzw. Einsatzleitung.

Die AGB-F und die Qualitätsanforderungen sind Bestandteil aller Verträge mit Forstunternehmern. Bei der Aktualisierung wurden gleichzeitig auch die Anforderungen der Zertifizierung (PEFC und FSC) berücksichtigt.

In den AGB-F wird gefordert, dass für die vereinbarten Forstbetriebsarbeiten der Unternehmer über Dienstleistungszertifikate verfügen muss, die den Anforderungen von PEFC Deutschland e. V. und von FSC Deutschland e. V. entsprechen. Der Nachweis hierüber ist vom Unternehmer vor Beginn der Arbeiten zu erbringen.

7. Welche Kartierungen über die Befahrbarkeit von Waldböden liegen vor, insbesondere bei tonhaltigen und/oder feuchten Standorten?

Zu 7.:

Im öffentlichen Wald und im betreuten Privatwald liegen Standortkartierungen vor. Jeder kartierten Standortseinheit ist eine je nach Bodenart bzw. -substrat technische Befahrbarkeitskategorie zugeordnet. Dabei wird zwischen folgenden drei technischen Befahrbarkeitskategorien unterschieden:

- „empfindlich“, hierunter fallen insbesondere Tone sowie vernässende Standorte;
- „teils/teils empfindlich“, bspw. Lehme je nach Bodenfeuchte;
- „unempfindlich“, z. B. lehmfreie Sandböden.

Über die kartierten Standortseinheiten mit der jeweiligen Zuordnung einer Befahrbarkeitskategorie können Befahrbarkeitskarten erstellt werden. Dieses ist für den Staatswald geschehen. Die Karten liegen den unteren Forstbehörden vor.

Bonde

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz